

# Zweckvereinbarung zur Einleitung von Abwässern des Ortsteils Rehrosbach, Gemeinde Eurasburg, in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Friedberg

Beschluss: 27.07.1993 (Eurasburg)  
21.10.1993 (Friedberg)

Genehmigung: 26.11.1993

Ausfertigung: 14.12.1993 (Friedberg)  
21.12.1993 (Eurasburg)

Inkrafttreten: (29.01.1974)

**1. Änderung:** Beschluss (Friedberg): 20.01.2005  
Beschluss (Zustimmung/Eurasburg): 02.08.2005  
Genehmigung Landratsamt: 05.01.2006  
Ausfertigung (Friedberg): 24.01.2006  
Ausfertigung (Eurasburg): 02.02.2006  
Inkrafttreten (Amtsblatt 2/2006): 28.02.2006

## **Zweckvereinbarung zwischen**

**der Stadt Friedberg, vertreten durch  
Herrn Ersten Bürgermeister Albert Kling**

**und**

**der Gemeinde Eurasburg, vertreten durch  
Herrn Ersten Bürgermeister Hans Hartmann**

**genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg  
vom 26.11.1993, Az: 20-022-2**

Die ehemalige Gemeinde Ottmaring, deren Rechtsnachfolgerin die Stadt Friedberg ist, übernimmt seit dem Jahre 1975 die Entwässerung von Grundstücken im Ortsteil Rehrosbach, Gemeindegebiet Eurasburg. Die ehemalige Gemeinde Ottmaring hat im Bereich des Ortsteils Rinnenthal eine Entwässerungseinrichtung erstellt und dabei den Hauptsammler von der Gemeindegrenze zwischen Ottmaring und Eurasburg bis zur Kläranlage und die Kläranlage mit den notwendigen Einrichtungen auf ihre Kosten hergestellt. Die Gemeinde Eurasburg baute den Hauptsammler von der Gemeindegrenze bis zum Grundstück Fl.Nr. 790/2 der Gemarkung Rehrosbach, Gemeindegebiet Eurasburg, auf eigene Kosten und beteiligte sich an den Mehrkosten der Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Rinnenthal. Dabei wurden Revisionsschächte in die bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke gesetzt. Die Anlieger der Rehrosbacher Grundstücke zahlten damals die Hausanschlusskosten und den damaligen Erstanschlussbeitrag von 4.000 DM an die Gemeinde Eurasburg. Eine rechtswirksame Aufgabenübertragung wurde damals nicht vorgenommen. Die Stadt Friedberg und die Gemeinde Eurasburg schließen nun gemäß Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) nachfolgende Zweckvereinbarung mit dem Ziel, die aus dem Entwässerungsgebiet anfallenden Abwässer gesammelt der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, dort zu reinigen und zu beseitigen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Eurasburg überträgt der Stadt Friedberg die Aufgabe, das im Entwässerungsgebiet gesammelte Abwasser zu übernehmen, der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen und dort nach den anerkannten Regeln der Entwässerungstechnik und in Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Erfordernissen zu reinigen und zu beseitigen.
- (2) Die Stadt Friedberg erklärt sich zur Übernahme der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit, das aus dem Entwässerungsgebiet anfallende Abwasser zur Weiterleitung, Reinigung und Beseitigung in der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage zu übernehmen.
- (3) Die Gemeinde Eurasburg verpflichtet sich, die anfallenden Abwässer aus dem Entwässerungsgebiet der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Friedberg zuzuführen.

## **§ 2 Entwässerungsgebiet**

- (1) Das Entwässerungsgebiet umfaßt die im Ortsteil Rehrosbach südlich an der Aretin-/Augsburger Straße (St. 2051) direkt anliegenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile.
- (2) Das Entwässerungsgebiet besteht aus vier bereits an den Kanal angeschlossenen Grundstücken bzw. Grundstücksteilen und acht weiteren Grundstücken bzw. Grundstücksteilen der Gemarkung Rehrosbach, Gemeinde Eurasburg. Am Kanal sind derzeit angeschlossen:  
Fl.Nr. 783/1 Teilfläche, Augsburg Str. 69  
Fl.Nr. 786 Teilfläche, Augsburg Str. 61  
Fl.Nr. 786/1, Augsburg Str. 59  
Fl.Nr. 790/2, Augsburg Str. 51 a

Folgende weitere Grundstücke bzw. Grundstücksteile liegen im Entwässerungsgebiet:

Fl.Nr. 782 Teilfläche  
Fl.Nr. 783 Teilfläche  
Fl.Nr. 784/3  
Fl.Nr. 784/4 Teilfläche Ost  
Fl.Nr. 784/4 Teilfläche West  
Fl.Nr. 787 Teilfläche  
Fl.Nr. 788  
Fl.Nr. 789 Teilfläche  
Fl.Nr. 784 Teilfläche  
Fl.Nr. 784/1 Teilfläche  
Fl.Nr. 784/2

- (3) Die genaue Lage dieser vorgenannten 12 Grundstücke bzw. Grundstücksteile ist aus dem beiliegenden Plan vom 4. Januar 1990 des Stadtbauamtes Friedberg zu entnehmen. Das Entwässerungsgebiet ist rot umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 3 Befugnisse**

- (1) Die Gemeinde Eurasburg überträgt der Stadt Friedberg innerhalb des Entwässerungsgebietes für die Durchführung der in § 1 übertragenen Aufgabe das Satzungsrecht. Somit erstreckt sich der Geltungsbereich der jeweils gültigen Fassung der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg auch auf das Entwässerungsgebiet. Die entsprechenden Satzungen der Gemeinde Eurasburg finden im Entwässerungsgebiet keine Anwendung.
- (2) Die Gemeinde Eurasburg überträgt der Stadt Friedberg die Befugnis, alle zur Durchführung der in § 1 übertragenen Aufgabe erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.
- (3) Die Gemeinde Eurasburg verpflichtet sich, der Stadt Friedberg zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgabe die erforderliche Amtshilfe zu gewähren.
- (4) Die Gemeinde Eurasburg weist auf die Veröffentlichung der Friedberger Satzung in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form hin.

#### **§ 4**

#### **Umfang und Art der Reinigung und Beseitigung**

Die Gemeinde Eurasburg ist berechtigt, der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage aus dem Entwässerungsgebiet ungeklärtes Schmutz- und Regenwasser bis zur Höhe der ordnungsgemäßen Einleitungsmöglichkeit ohne Rückstaugefahr in dem bereits bestehenden Kanal mit dem im Lageplan vom 4. Januar 1990 angegebenen Normdurchmesser zuzuleiten.

#### **§ 5**

#### **Beteiligung an den Herstellungskosten**

- (1) Die Gemeinde Eurasburg beteiligte sich an den Herstellungskosten der Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Rinnenthal von insgesamt 331.868,- DM mit einem Anteil von 19.910,- DM. Dieser Betrag ist bereits bezahlt. Darüber hinaus trug die Gemeinde Eurasburg die Kosten für die Kanalverlängerung ab der Gemeindegrenze bis zum Grundstück Fl.Nr. 790/2 der Gemarkung Rehrosbach.
- (2) Mit dem bisherigen Baukostenbeitrag der Gemeinde Eurasburg ist der Erstanschluß für die 12 Grundstücksteile im Entwässerungsgebiet, beitragsrechtlich abgegolten. Werden derzeit noch unbebaute Grundstücke aus dem Entwässerungsgebiet erstmals bebaut, so erfolgt für diese Bebauung keine Nachberechnung eines Beitrages. Im Falle einer fortfolgenden Nutzflächenerweiterung von derzeitigen oder künftigen Bebauungen erfolgt eine Beitragsnachberechnung für zusätzliche Geschößflächen nach geltendem Satzungsrecht der Stadt Friedberg.
- (3) Die Gemeinde Eurasburg errichtet auf Ihre Kosten die öffentlichen Abwasserleitungen zur Beseitigung des Schmutzwassers im dezentralen Drucksystem sowie zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit den jeweiligen Hausanschlussleitungen. Dafür erhebt die Gemeinde Eurasburg Herstellungsbeiträge nach ihrem geltenden Satzungsrecht. Bei fortfolgenden Nutzflächenerweiterungen gilt Abs. 2 Satz 3.

#### **§ 6**

#### **Eigentumsverhältnisse**

Die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen im Entwässerungsgebiet, die auf dem Gemeindegebiet Eurasburg liegen, stehen im Eigentum der Gemeinde Eurasburg.

#### **§ 7**

#### **Kosten für den laufenden Betrieb**

Die Stadt Friedberg erhebt als Ersatz für die der Stadt Friedberg entstehenden anteiligen Kosten für den Betrieb ihrer Entwässerungseinrichtung eine Benutzungsgebühr aufgrund der jeweils gültigen Fassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

#### **§ 8**

#### **Betrieb und Unterhalt**

Die Stadt Friedberg übernimmt den Betrieb und laufenden Unterhalt der im Entwässerungsgebiet bestehenden öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.

#### **§ 9**

#### **Erneuerungen**

Die Stadt Friedberg übernimmt die künftigen notwendigen Erneuerungen der im Entwässerungsgebiet bestehenden öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.

## **§ 10 Störungen im Kanalnetz**

Die Gemeinde Eurasburg verpflichtet sich, die Stadt Friedberg unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz auftreten.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Eurasburg haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat der Stadt Friedberg auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.
- (2) Die Stadt Friedberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungseinrichtung wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser hervorgerufen werden.

## **§ 12 Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth das Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Vertragspartner.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt das Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.
- (3) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

## **§ 13 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 29. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 40 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Jahren zum Vertragsablauf gekündigt wird.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (4) Die Kündigungen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Schriftform.

## § 14 Auseinandersetzung

- (1) Nach Beendigung der Zweckvereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde Eurasburg zur Beseitigung oder zur verkehrssicheren Unterhaltung der stillgelegten Sammelleitung, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt Friedberg liegen.
- (2) Wird diese Vereinbarung innerhalb von 40 Jahren aufgehoben, so haben die Vertragspartner mit dem Ziel der Einigung die Auseinandersetzung durchzuführen. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet das Landratsamt Aichach-Friedberg. Nach Ablauf von 40 Jahren findet keine Auseinandersetzung mehr statt.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Zweckvereinbarung ist die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg als Anlage beigegeben. Die Stadt Friedberg verpflichtet sich, jede Satzungsänderung mit Auswirkung auf diese Zweckvereinbarung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von den beteiligten Kommunen beschlossen, ausgefertigt und bekanntgemacht ist.

Friedberg, den 14. Dezember 1993  
Stadt Friedberg

  
Albert Kling  
Erster Bürgermeister



Stadtratsbeschluss vom  
21.10.1993  
Beschluss-Nr. 275/93


Eurasburg, den 21. Dezember 1993  
Gemeinde Eurasburg  
**gez. Hartmann**

Hartmann  
Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom  
27.07.1993  
Beschluss-Nr. 4

Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Einleitung von Abwässern des Ortsteils Rehrosbach, Gemeinde Eurasburg, in die Abwasseranlage der Stadt Friedberg wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Aichach-Friedberg Nr. 2/2006 vom 28.02.2006 bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung ist damit seit diesem Zeitpunkt wirksam.

Friedberg, den 28.2.2006  
STADT FRIEDBERG

  
Dr. Peter Bergmair  
Erster Bürgermeister

